OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602847/2/Sch/KA

Datum:
Linz, 31. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D B, vertreten durch Frau L D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 4.12.2018, VerkR96-11756-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt ergänzt wird:
„...gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer, zu verantworten, ...“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Straferkenntnis vom 4.12.2018, VerkR96-11756-2018, über Herrn D B wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Die Firma D T GmbH wurde als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 19.07.2018 der Bezirkshauptmannschaft Schärding, GZ: VerkR96-4061-2018, hinterlegt am 24.07.2018, aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 14.05.2018 um 04:41 Uhr in St. Marienkirchen/Sch. auf der A8 bei km 70.050 gelenkt bzw. abgestellt hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.
Tatort: Bezirkshauptmannschaft Schärding
Tatzeit: 08.08.2018.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG i.V.m. § 9 VStG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, Kraftfahrzeug über 3,5 t

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00 Euro	120 Stunden	§134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 330 Euro“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Unbestritten ist, dass die Bezirkshauptmannschaft Schärding mit Schreiben vom 19.7.2018, VekR96-4061-2018, die D T GmbH, sie ist Zulassungsbesitzerin des relevanten KFZ, gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Auskunft aufgefordert hat, wer dieses Fahrzeug zu einem im Schreiben angeführten Zeitpunkt gelenkt habe.

Erläuternd wurde angefügt, welches Delikt dem Lenker zur Last gelegt werde.
Laut Postrückschein gab es einen vergeblichen Zustellversuch am 23.7.2018, das Schreiben wurde dann am 24.7.2018 bei der Postfiliale 4720 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten.

Das Ende der gesetzlich festgelegten und im Schreiben auch angeführten zweiwöchigen Frist ist somit mit dem Ablauf des 7.8.2018 gegeben gewesen. An diesem Tag hat die D T GmbH per E-Mail reagiert und nach einer erklärenden Einleitung Folgendes mitgeteilt:

„Wir können die Auskunft zum Fahrzeuglenker lt. Ihrem Schreiben nicht erteilen, da er keine Schuld trägt."

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat in der Folge eine Strafverfügung wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 gegen den Bf erlassen und nach Einsprucherhebung das Verfahren gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen abgetreten.

4. Rechtlich ergibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.

In dem oben angeführten Schreiben hat die Zulassungsbesitzerin, für welche der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, ganz klar mitgeteilt, die Auskunft zum Fahrzeuglenker nicht erteilen zu können. Begründet wurde diese Aussage damit, dass der Lenker keine Schuld – wohl

gemeint an der zugrundeliegenden Übertretung – trage. Damit wurde der behördlichen Anfrage ganz offenkundig bewusst nicht entsprochen. Auch wenn die Zulassungsbesitzerin die Möglichkeitsform „kann“ verwendet hat, muss davon ausgegangen werden, dass sie die Auskunft trotz Kenntnis der Identität des Lenkers nicht erteilen wollte, da sonst die Anfügung, den Lenker treffe keine Schuld, keinen Sinn ergäbe.

Aber auch im anderen Fall, wenn tatsächlich davon auszugehen wäre, dass die Auskunft – aus welchen Gründen auch immer – nicht erteilt werden konnte, wäre dieser Umstand unerheblich (VwGH 17.3.1982, 81/03/0021, 24.2.2012, 2011/02/0140 uva). Diesfalls wäre die Person, die die Auskunft erteilen kann, zu benennen gewesen.

5. § 103 Abs. 2 KFG 1967 schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die in Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung. Verkehrsdelikte nach der StVO 1960 und dem KFG 1967 stellen wohl den häufigsten Anwendungsfall für derartige Anfragen dar.

Darüber hinaus können naturgemäß auch andere angezeigte Delikte Grundlage für eine Lenkeranfrage sein, wie etwa vorliegend die Frage, wer als Lenker eines KFZ gegen eine bestehende Mautpflicht auf einer Verkehrsfläche verstoßen hat. Auch solche Bestimmungen wären in der Praxis kaum durchsetzbar, werden derartige Überwachungen doch im Regelfall automationsunterstützt, also ohne Identifizierung des Lenkers im Sinne einer Anhaltung, durchgeführt.

Verstöße gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 sind also keinesfalls als bloße „Bagatelldelikte“ anzusehen.

6. In diesem Sinne kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (der Strafrahmen des § 134 Abs. 1KFG 1967 reicht bis 5.000 Euro) von vornherein nicht als überhöht angesehen werden.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam dem Bf nicht mehr zugute.

Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Bf kann davon ausgegangen werden, dass er als Geschäftsführer eines Transportunternehmens in der Lage ist, Verwaltungsstrafen in der vorliegenden Höhe zu begleichen, ohne sich in seiner Lebensführung unzumutbar einschränken zu müssen.

7. Die Ergänzung des Spruchs des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses ist gesetzlich begründet, vgl. hiezu VwGH 25.2.1993, 92/18/0440 uva.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön